

ANLAGE 9-A gemäß EU-VO 2015/1998

## Verpflichtungserklärung – Bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen

### Daten der erklärenden Person [ Bevollmächtigte / Bevollmächtigter ]

Nachname	Vorname
Stellung im Unternehmen	

### Daten des betroffenen Unternehmens

Name des Unternehmens			
E-Mail	Postleitzahl	Ort	
Straße		Hausnummer	Telefonnummer

### Daten des Flughafenbetreibers

Name des Betreibers			
E-Mail	Postleitzahl	Ort	
Straße		Hausnummer	Telefonnummer

Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) und ihren Durchführungsbestimmungen erkläre ich hiermit:

- Das Unternehmens wird

- a) eine Person benennen, die für die Sicherheit im Unternehmen zuständig ist; und
- b) gewährleisten, dass Personen mit Zugang zu Flughafenlieferungen eine allgemeine Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Nummer 11.2.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten, bevor sie Zugang zu diesen Lieferungen erhalten. Es wird außerdem gewährleistet, dass Personen, die Kontrollen von Flughafenlieferungen durchführen, eine Schulung gemäß Nummer 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten, und dass Personen, die andere Sicherheitskontrollen in Bezug auf Flughafenlieferungen durchführen, eine Schulung gemäß Nummer 11.2.3.10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten; und

- c) unbefugten Zugang zu seinem Betriebsgelände sowie den Flughafenlieferungen verhindern; und
  - d) nach vernünftigem Ermessen gewährleisten, dass in den Flughafenlieferungen keine verbotenen Gegenstände versteckt sind; und
  - e) manipulationssichere Siegel an allen Fahrzeugen und/oder Behältnissen anbringen, in denen Flughafenlieferungen befördert werden, oder diese physisch schützen (gilt nicht während Beförderungen auf der Luftseite). Bei Nutzung eines anderen Unternehmens, das kein bekannter Lieferant des Flughafenbetreibers für die Beförderung von Lieferungen ist, stellt das Unternehmen sicher, dass alle oben genannten Sicherheitskontrollen durchgeführt werden;
- um die Erfüllung der Vorschriften zu gewährleisten, wird das Unternehmen bei allen Inspektionen den Anforderungen entsprechend uneingeschränkt kooperieren und den Inspektoren auf Verlangen Zugang zu allen Unterlagen gewähren,
  - das Unternehmen unterrichtet den Flughafenbetreiber über alle ernsthaften Sicherheitsverstöße und verdächtigen Umstände, die in Bezug auf die Flughafenlieferungen relevant sein können, insbesondere über jeden Versuch, in den Flughafenlieferungen gefährliche Gegenstände zu verbergen;
  - das Unternehmen stellt sicher, dass alle betroffenen Mitarbeiter eine angemessene Schulung gemäß Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten und sich ihrer Sicherheitsverantwortung bewusst sind, und
  - das Unternehmen unterrichtet den Flughafenbetreiber, wenn
    - a) es seine Tätigkeit einstellt, oder
    - b) die Anforderungen der einschlägigen Unionsrechtsvorschriften nicht mehr erfüllen kann.

Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Datum (tt.mm.jjjj)	Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung